

---

**Satzung**  
**über die Benutzung der städtischen Schlacht- und Verarbeitungsräume**  
**vom 4. April 1984**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat am 3. April 1984 folgende Satzung, geändert durch Satzung vom 26.1.1994 und 24.10.2001, beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Nagold stellt in einzelnen Stadtteilen nach Bedarf und Leistungsfähigkeit Schlacht- und Verarbeitungsräume als öffentliche Einrichtungen zur Benutzung bei Haus- und Gewerbeschlachtungen unter den folgenden näher geregelten Bestimmungen zur Verfügung. Notschlachtungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie nach dem Fleischbeschaugesetz zulässig sind.

§ 2

Aufsicht über den Schlachthausbetrieb

Der jeweilige Schlachtraumbetrieb wird von einem Schlachtraumverwalter beaufsichtigt. Der Schlachtraumverwalter hat insbesondere für den geordneten Schlachtraumbetrieb zu sorgen und im Interesse der menschlichen Gesundheit und zur Vermeidung von Tierseuchenverschleppungen auf die notwendige Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

Den Anordnungen des Schlachtraumverwalters ist, auch wenn sie von den Beteiligten angefochten werden, Folge zu leisten. Beschwerde gegen die Anordnungen des Schlachtraumverwalters sind beim Bürgermeisteramt vorzubringen.

Die polizeilichen Aufgaben nach den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes werden vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit dem Beschauer wahrgenommen.

§ 3

Schlachtraumzwang

Gemäß § 11 der Gemeindeordnung sind in den Stadtteilen mit einem Schlacht- und Verarbeitungsraum alle gewerblichen Schlachtungen und die zulässigen Notschlachtungen im Schlacht- und Verarbeitungsraum der Stadt durchzuführen, sofern keine eigenen geeigneten Schlachträume vorhanden sind bzw. das Schlachthaus in Nagold benutzt wird. Hausschlachtungen sind vom Benutzzwang ausgenommen. Zulässige Notschlachtungen haben vor anderen Schlachtungen Vorrang.

§ 4

Ausnahmen vom Schlachtraumzwang

Ausnahmen vom Schlachtraumzwang gelten nur dann, wenn bei zulässigen Notschlachtungen der Beschauer das Töten des Tieres außerhalb des Schlachtraumes erlaubt oder diese Erlaubnis nicht mehr eingeholt werden kann. In diesen Fällen ist jedoch das getötete Tier zur weiteren Ausschachtung in den gemeindlichen Schlachtraum zu bringen.

## § 5

## Betriebszeiten im Schlachtraum

Die Benutzung des Schlachtraumes erfolgt aufgrund vorheriger Anmeldung beim Schlachtraumverwalter unter Vorlage des Schlachtscheines. Auf § 9 Abs. 6 der Satzung wird hierzu verwiesen.

Der Schlachthausverwalter hat die Benutzer entsprechend den vorliegenden Anmeldungen einzuteilen. Es werden folgende Hauptbenutzungszeiten festgelegt:

In der Zeit vom 1. Juni bis 30. September von	5.00 bis 21.00 Uhr.
In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai von	6.00 bis 21.00 Uhr.

Schlachtvieh darf nur bis zu einer Stunde vor Schluß der Hauptbenutzungszeit getötet werden.

## § 6

## Regelung des Schlachthausbetriebes

Für die Regelung des Schlachthausbetriebes, insbesondere den Zutritt von Personen in den Schlachträumen, die Vorbereitung der Schlachtung, das Töten der Schlachttiere, Behandlung des Fleisches und des Blutes sind folgende Rechtsvorschriften maßgebend:

- a) Verordnung des Reichsministers des Inneren über das Schlachten von Tieren,
- b) Verordnung der Landesregierung über die Hygiene mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) und
- c) das Fleischbeschaugesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

## § 7

## Instandhaltung, Benutzung und Reinigung des Schlachthauses

Bei sämtlichen Arbeiten im Schlacht- und Verarbeitungsraum ist auf Ordnung und größte Reinlichkeit zu achten. Nach Beendigung der Schlachtung hat jeder Schlachtende die Räume, Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

Beschlagnahmte Tierkörper Teile, Konfiskate und Schlachtabfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zur unschädlichen Beseitigung unterzubringen. Der Magen- und Darminhalt ist in den dafür besonders aufgestellten Eimer zu entleeren. Der Schlachtende hat für die Entleerung des Eimers und Rückgabe desselben zu sorgen.

Jede vermeidbare Verunreinigung und Beschädigung des Schlacht- und Verarbeitungsraumes, der Einrichtung und der Geräte ist zu unterlassen. Wer Schäden am Gebäude oder an der Schlachtraumeinrichtung verursacht oder wahrnimmt, hat dies unverzüglich dem Schlachtraumverwalter zu melden.

Im Schlachtraum ist weiter alles zu unterlassen, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören könnte. Insbesondere ist das Mitbringen von Hunden sowie das Rauchen im Schlachtraum und Abhängekühlraum zu unterlassen.

Personen, die gegen diese Bestimmung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung stören, können sofort aus dem Schlachtraum verwiesen werden.

## § 8

## Verkehr mit minderwertigen, bedingt tauglichem und genußuntauglichem Fleisch

Für den Verkehr mit minderwertigem und bedingt tauglichem Fleisch gelten die Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes und der Freibankfleischverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Verkehr mit genußuntauglichem Fleisch ist das Tierkörperbeseitigungsgesetz, das Fleischbeschaugesetz und die Freibankfleischverordnung in den jeweils geltenden Fassungen maßgebend.

## § 9

Gebühren für die Benutzung des Schlachtraumes,  
des Verarbeitungsraumes und des Abhängekühlraumes

(1) Für die Benutzung des Schlachtraumes in Nagold-Hochdorf werden folgende Gebühren erhoben:

Schlachtung von Großvieh	24,00 Euro	
Schlachtung von Kälbern	12,00 Euro	
Schlachtung von Schweinen	24,00 Euro	
Schlachtung von Schafen/Ziegen	8,00 Euro	
Schlachtung von Spanferkeln	8,00 Euro	
1 Schwein brühen und abhängen	10,00 Euro	
Maschinenbenutzung	6,00 bis	10,00 Euro

Als Zuschlag zu den Benutzungsgebühren werden die tatsächlich anfallenden Tagstromkosten mit 0,15 Euro pro Kilowattstunde erhoben.

(2) Für die Benutzung des Schlachtraumes in Nagold-Mindersbach werden folgende Gebühren erhoben:

Schlachtung von Großvieh	12,00 Euro	
Schlachtung von Kälbern	8,00 Euro	
Schlachtung von Schweinen	12,00 Euro	
Schlachtung von Schafen/Ziegen	5,00 Euro	
Schlachtung von Spanferkeln	5,00 Euro	
1 Schwein brühen und abhängen	6,00 Euro	
Maschinenbenutzung	4,00 bis	7,00 Euro
nur Verarbeitung (wurstern)	10,00 Euro"	

(3) Von auswärtigen Schlachthausbenutzern wird ein Zuschlag in Höhe von 75 v.H. in allen Schlacht- und Verarbeitungsräumen erhoben, wobei die Gebühr auf volle DM aufgerundet wird.

(4) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Einrichtung des Schlachtraumes, des Verarbeitungsraumes oder des Abhängeraumes benutzt und durch einen Vertreter oder Beauftragten benutzen läßt.

(5) Bei zulässigen Notschlachtungen sind keine Schlachtraumgebühren zu entrichten.

(6) Die Gebühr für die Schlachthausbenutzung (Schlacht- und Verarbeitungsraum) entsteht mit der Anmeldung der Schlachtung bei der Geschäftsstelle und wird mit der Bekanntgabe fällig. Sie ist sofort zusammen mit der Fleischbeschaugebühr bei der Geschäftsstelle zu bezahlen und von dieser mit Quittung zu bestätigen.

(7) Bei Benutzung des Abhängeraumes beträgt die Gebühr für das Kühlen von Fleisch pro Tag 6,00 Euro. Diese Gebühr gilt auch für Notschlachtungen. Ein Auswärtigenzuschlag wird gemäß Abs. 3 erhoben.

Die Benutzung überwacht der Schlachtraumverwalter. Dieser teilt die Benutzungsdauer der Geschäftsstelle mit. Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Abhängeraumes, wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig und ist sofort an die Geschäftsstelle zu zahlen.

§ 10

Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist ein Zwangsgeld erheben.

Weigert sich der Verpflichtete, so kann das Bürgermeisteramt nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstellen und auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Androhung und Fristsetzung abgewichen werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.12.1981 außer Kraft.

Die Satzung wurde am 12.4.1984/13.4.1984 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 29.1.1994 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt zum 15.2.1994 in Kraft.

Die zweite Änderung der Satzung wurde am 27.10.2001 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2002 in Kraft.